

Satzung der Lokalen Aktionsgruppe „Mühdorfer Netz – Leben an Inn, Isen und Rott e.V.“

Beschlossene Fassung der Mitgliederversammlung am 23.09.2014

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe (LAG) Mühdorfer Netz – Leben an Inn, Isen und Rott“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühdorf a. Inn. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Träger der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Gebiet des Landkreises Mühdorf a. Inn.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaft, der kulturellen Identität, des sanften Tourismus, der Landwirtschaft, der regionalen Wirtschaft und der Bildung im Landkreis Mühdorf a. Inn.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie, das den Satzungszwecken des Vereins entspricht,
 - b) Vernetzung der Kräfte für die Regionalentwicklung im Vereinsgebiet (inkl. einer starken Städte/Land-Partnerschaft),
 - c) Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die der Zielsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie dienen,
 - d) Beratung der Bürger bei der Projektentwicklung und der Projektdurchführung,
 - e) Sicherstellung einer umfassenden und kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit,



- f) Veranstaltung von Seminaren, Workshops, Exkursionen u.ä. mit dem Ziel viele Bürger am Leader-Prozess teilhaben zu lassen, was auch zu einer Förderung der Identifikation der Bevölkerung mit dem ländlichen Raum und zur Bildung eines schichten-, gebiets- und fachbereichsübergreifenden Gemeinschaftsgefühls führen soll,
 - g) Träger für einzelne Maßnahmen.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch überverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
- a) alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinsgebiet (siehe § 1 Abs. 3) haben,
 - b) die Gebietskörperschaften im Gebiet des Landkreises Mühdorf a. Inn,
 - c) Betriebe und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft,
 - d) kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Organisationen, Bildungsträger und Einrichtungen,
 - e) Vereine, Stiftungen, Anstalten und juristische Personen,
 - f) Institutionen, die entsprechend ihrer Statuten die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege unterstützen
 - g) Finanzinstitute (z.B. Sparkassen, Volksbank Raiffeisenbank, Banken, Versicherungen).
- Die unter a) und c) bis g) aufgeführten Mitgliedschaften müssen ihren Sitz/Betriebsstätte und/oder Wirkungskreis im Vereinsgebiet der LAG haben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Die Nichtdiskriminierung gemäß SEK (2005) 689 wird beachtet.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich beim Gesamtvorstand gekündigt werden (siehe auch § 5).

§ 4

Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 3 Abs. 2 Mitglieder sein können oder sein wollen, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich beim Gesamtvorstand gekündigt werden (siehe auch § 5).

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied kann Beratung, Betreuung, Förderung und Unterstützung nach Maßgabe dieser Satzung und der Art und des Umfangs der Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anregungen zu machen, die im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegen.
- (3) In die Organe des Vereins können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (4) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, Mitgliedsgruppen und sonstiger juristischer Personen;
 - c) durch freiwilligen Austritt (vgl. § 3 Abs. 4);
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - e) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Nach Vorlage eines schriftlichen Antrags kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:
 - a) wer als Mitglied gegen die Satzung und die Interessen des Vereins verstößt, oder
 - b) wer gegen die gefassten Beschlüsse verstößt oder
 - c) wer länger als ein Jahr mit seiner Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Über den Ausschluss berät die Mitgliederversammlung und beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Lenkungsausschuss,
- d) der Fachbeirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann weitere Personen zulassen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (3) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - b) die Ablehnung und den Beschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern im Rahmen des Berufungsverfahrens,
 - c) die Wahl der Mitglieder im Vorstand (siehe § 9 Ziff. 1 bis 3),
 - d) die Bestellung der Mitglieder des Lenkungsausschusses,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Annahme und Änderung der regionalen Entwicklungsstrategie
 - g) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - h) den Haushaltsplan des folgenden Jahres, den Geschäftsbericht und den Rechnungsprüfbericht

- i) die Wahl der Kassenprüfer,
 - j) die Entlastung des Vorstandes,
 - k) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - l) die Auflösung des Vereins und die nachfolgende Verwendung des Vereinsvermögens.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung erlassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 1mal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Dies kann auch per E-Mail/Fax geschehen, soweit das Mitglied eine entsprechende Email-Adresse/Fax-Nummer beim Verein angegeben hat. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden 1. und 2. Vorsitzender, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Lenkungsausschusses die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand fasst Beschlüsse, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung und der Lenkungsausschuss zuständig sind.
- (4) Der Vorstand beruft einen Lenkungsausschuss im Sinne der Abwicklung von Projekten nach dem Förderprogramm der EU „Leader in ELER“.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (6) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB), im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

- (7) Zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie, der Öffentlichkeitsarbeit und zur Unterstützung des Vorstands richtet der Vorstand ein LAG-Management ein. (Geschäftsstelle im Sinne des § 13 – Geschäftsstelle)

§ 10

Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der regionalen Entwicklungsstrategie.
Aufgabe des Lenkungsausschusses ist die Prüfung und Bewertung der für eine Förderung beantragten Projekte auf Übereinstimmung mit geplanten Entwicklungsstrategien und Zielen der LAG und der Einhaltung der Leader-Kriterien. Für die zusammenfassende Stellungnahme ist der Vorsitzende verantwortlich.
- (2) Der Lenkungsausschuss setzt sich aus maximal 15 Personen zusammen.
- (3) Mitglieder des Lenkungsausschusses können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Mitglieder des Lenkungsausschusses sind der Vorstand des Vereins sowie Vertreter öffentlicher Einrichtungen und von Wirtschafts- und Sozialpartnern. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der jeweiligen Leader-Förderperiode bestellt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Lenkungsausschusses bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die anteilige Zusammensetzung mit Vertretern des öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichs (Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner) muss den einschlägigen Vorgaben entsprechen.
- (5) Der Lenkungsausschuss gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle bei der Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss.
- (6) Mitglieder des Lenkungsausschusses:
- a) Geborene Mitglieder:
- Vorstand des Vereins
- Der/die 1. Vorsitzende des Vereins als Vorsitzender des Lenkungsausschusses,
 - der/die 2. Vorsitzende, Schatzmeister/in und Schriftführer/in.
- Vertreter öffentlicher Einrichtungen
- Zwei von der Kreisversammlung des bayerischen Gemeindetages bestellte Vertreter der Bürgermeister/innen der Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Mühdorf a. Inn und
 - ein/e Vertreter/in der Stabsstelle Regionalentwicklung und Wirtschaftsförderung des Landratsamtes Mühdorf a. Inn.
- b) Gekorene Mitglieder:

Vertreter von Wirtschafts- und Sozialpartnern unter Berücksichtigung des Bottom-Up-Ansatzes und der aktiven Entwicklung relevanter Themenbereiche der regionalen Entwicklungsstrategie:

- Ein/e Vertreter/in für den Themenbereich „Daseinsvorsorge“
- Ein/e Vertreter/in für den Themenbereich „soziale Netze/Integration“
- Ein/e Vertreter/in für den Themenbereich „Jugend“
- Ein/e Vertreter/in für den Themenbereich „Sport“
- Ein/e Vertreter/in für den Themenbereich „Erholung und Landschaft“
- Ein/e Vertreter/in für den Themenbereich „Landwirtschaft und Ernährung“
- Ein/e Vertreter/in für den Themenbereich „Umwelt und Natur“
- Ein/e Vertreter/in für den Themenbereich „Kultur“

§ 11

Fachbeirat

- (1) Der Vorstand beruft zur fachlichen Unterstützung des Lenkungsausschusses bei Bedarf einen Fachbeirat. Mitglieder im Fachbeirat können z.B. sein: Leader-Manager, Regierung von Oberbayern, Bezirk Oberbayern, Amt für Landwirtschaft und Forsten Töging, Wasserwirtschaftsamt, Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, Geschäftsstellenleiter am Landratsamt Mühldorf a. Inn, Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt, Gleichstellungsbeauftragte am Landratsamt und dem Jugendamtsvertreter im Landratsamt.
- (2) Der Fachbeirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.
- (3) Je nach Sachlage und Bedarf können vom Vorstand des Vereins weitere Mitglieder in den Fachbeirat berufen werden.

§ 12

Kassen- und Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinsbücher vorzunehmen und einen Bericht darüber anzufertigen.

Soweit es aufgrund öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften erforderlich ist, unterwirft sich der Verein der Rechnungsprüfung des Landratsamtes oder einer vergleichbaren öffentlichen Prüfstelle.

§ 13

Geschäftsstelle / LAG-Management

- (1) Zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie, der Öffentlichkeitsarbeit und zur Unterstützung des Vorstands richtet der Vorstand ein LAG-Management ein.

- (2) Sie/Es ist ein weiteres, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und des Lenkungsausschusses aufgrund seines/ihrer Amtes.
- (3) Das LAG Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.

§ 14

Niederschrift der Beschlüsse

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des Lenkungsausschusses, des Fachbeirates und des Vorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15

Aufbringung der Mittel

Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen des Vereins beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen des Vereins vertreten, reicht in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß gem. § 7 Abs. 6 zu laden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.